

Strafrechtspflege und Kriminalpolitik in der viktimären Gesellschaft. Effekte, Ambivalenzen und Paradoxien

Stephan Barton

Inhalt:

- I. Einleitung
- II. Skizze: viktimäre Gesellschaft
- III. Auswirkungen
- IV. Eine neue Perspektive

I. Einleitung

Im Laufe der Tagung sind verschiedene Facetten der Opferzuwendung des Strafrechts behandelt worden. Die Bestandsaufnahme erfolgte – dem Veranstaltungskonzept entsprechend – ausgewogen und interdisziplinär. Die Arbeitsgruppen beschäftigten sich dabei mit verschiedenen Prozessen der Viktimisierung, wobei die Analysen überwiegend auf der Mikro- oder Mesoebene des menschlichen Verhaltens stattfanden, die Betrachtungen also in ihrer Mehrheit innerpsychische Prozesse oder zwischenmenschliche Kommunikation zum Gegenstand hatten.

In meinem Beitrag möchte ich nun die Perspektive erweitern und aus gesellschaftspolitisch-soziologischer Sicht nach Effekten, Funktionen und Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts fragen. Ich äußere mich hier nicht als Jurist und auch nur in zweiter Hinsicht als Rechtstatsachenforscher. Im Zentrum meiner Ausführungen steht deshalb nicht die Beschäftigung mit dem individuellen Leid von Opfern, sondern eine auf der Makroebene angesiedelte Phänomenologie des gesellschaftlichen Umgangs mit Opferleiden. Dazu werde ich zunächst eine gesellschaftspolitische Rahmung vornehmen, in der ich die Skizze einer viktimären Gesellschaft entwerfe (II.). Innerhalb dieses Rahmens werde ich dann nach Auswirkungen der Opferdiskurse auf die Strafrechtspflege, auf die Kriminalpolitik und auf Verbrechensofopfer fragen (III.).

Wenn nachfolgend nicht die Beschreibung individuellen Opfererlebens im Blickpunkt steht, könnte das den Verdacht nach sich ziehen, hier soll menschliches Leiden bagatellisiert oder könnten berechnete Belange des Opferschutzes negiert werden. Das ist nicht bezweckt; vielmehr kann die gewählte Betrachtungsebene möglicherweise sogar neue Perspektiven für den Opferschutz eröffnen (dazu IV.).

II. Skizze: viktimäre Gesellschaft

Der Begriff der „viktimären Gesellschaft“ bedarf näherer Klärung. „Viktimär“ stellt ein Kunstwort dar,¹ das eine überzogene Opferzuwendung zum Ausdruck bringen soll. Man könnte auch von „viktimistischen“² oder „viktimophilen“³ Tendenzen oder von „Viktimagogie“⁴ sprechen. Wenn man – wie hier – eine ganze Gesellschaft als viktimär bezeichnet, ist damit gemeint, dass die Opferzuwendung nicht auf einzelne Sektoren der Gesellschaft begrenzt ist, sondern sie in ihrer ganzen Breite erfasst hat. Man könnte insofern von einer Viktimisierung der Gesellschaft sprechen, die sich wie ein Nebel über das Gemeinwesen gelegt hat und das Klima der gesellschaftlichen Diskurse bestimmt.

Wenn ich die viktimäre Gesellschaft nachfolgend skizziere, stellt das keinen Versuch einer exakten erfahrungswissenschaftlichen Beschreibung der Wirklichkeit dar. Es handelt sich eher um ein Gedankenmodell bzw. Kunstprodukt, das einseitig auf viktimäre Tendenzen abstellt. In Reinform gibt es die derart beschriebene Gesellschaft nicht; aber gerade in der Überzeichnung kann möglicherweise das Charakteristische des viktimären Nebels zum Ausdruck kommen.

1. Grundzüge der viktimären Gesellschaft

In der viktimären Gesellschaft hat ein gesellschaftlicher Klimawandel – andere sprechen von einem Paradigmenwechsel⁵ – stattgefunden, der durch besondere Sensibilität für Opferbelange gekennzeichnet ist.

a) Klimawandel

Die Aufmerksamkeit und das Interesse sind vom Beschuldigten zum Opfer gewandert.⁶ Die Solidarität und das Mitgefühl mit dem Opfer verbindet das Gemeinwesen: Nicht der überlegene Sieger, sondern die Opferschaft bildet den

1 Es leitet sich vom lateinischen „victima“ (Opfer bzw. Opfertier) ab. Das Wort wird bspw. von *Kunz* verwendet, vgl. *Kunz*, *Kriminologie*, 6. Auflage 2011, § 31 Rn. 59.

2 So *Steinert*, *Populismus und Viktimismus im Wissen über Kriminalität*, in: *Cremer-Schäfer/Steinert*, *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, S. 210 (212).

3 So *Weigend* in diesem Band S. 29 ff.

4 *Frommel*, *Sexueller Missbrauch in Institutionen – Mediale Wirkung und politische Folgen eines Medien-Hypes*, NK 2011, 45, spricht von „Viktimagogie“.

5 Vgl. *Seidler/Wagner/Feldmann jr.*, *Die Genese der Psychotraumatologie. Eine neue Disziplin im Kanon der medizinischen Fächer*, *Trauma & Gewalt* 2008, 178 (189).

6 *Hassemer/Reemtsma*, *Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit*, 2002, S. 13 ff.

„Referenzpunkt individueller Eigenschaften“. Das „schwache erleidende Opfer“ wird zum „Grundmodell der Typisierung von Individuen“:⁷ „The victim is no longer an unfortunate citizen who has been on the receiving end of a criminal harm, and whose concerns are subsumed within the ‘public interest’ that guides the prosecution and penal decisions of the state. The victim is now, in a certain sense, a much more representative character, whose experience is taken to be common and collective, rather than individual and atypical.”⁸

Die Gründe, weshalb es zur viktimären Gesellschaft gekommen ist, sind vielschichtig und können im Rahmen dieses Beitrags, der sich zum Ziel gesetzt hat, die Entwicklung primär phänomenologisch zu beschreiben, nur skizzenhaft angedeutet werden. Der opferbezogene Klimawandel wurde historisch gesehen in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts durch zwei parallele Entwicklungen gefördert. Eine betraf die mediale Aufarbeitung des Holocaust. Eine wichtige Rolle spielten dabei die „Opfermemoiren“ von Überlebenden, die zu einer Umwertung der sozialen Rolle des Opfers beigetragen haben.⁹ *Reemtsma* zieht daraus den Schluss, dass die Akzeptanz, die den Berichten der Überlebenden der Shoa entgegengebracht wurde, die Bereitschaft gefördert habe, den Berichten vergewaltigter Frauen zuzuhören.¹⁰ Die andere Entwicklung ging von Vietnam-Veteranen aus, bei denen in hoher Zahl Psychotraumata als Folge des Kriegseinsatzes festgestellt wurden. Letzteres führte zum „Durchbruch“¹¹ der Psychotraumatologie und auch zu einem veränderten Verständnis des Krankheitswertes von kriegs- und lagerhaftbedingten Traumata.¹²

Die spezifische Ausrichtung der viktimären Gesellschaft auf Kriminalitätsoffer dürfte ferner in Zusammenhang mit der Veränderung der Gesellschaft hin zu

7 Vgl. *Kunz* (Fn. 1), § 31 Rn. 59; vgl. ferner *ders.*, Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik, 2006, www.socio.ch/crit_kunz1.htm (zuletzt besucht am 6.2.2012).

8 *Garland*, *The culture of control, Crime and social order in contemporary society*, 2001, reprinted 2006, S. 11.

9 Zum kulturgeschichtlichen Hintergrund dieses veränderten Blicks vgl. *Hassemer/Reemtsma* (Fn. 6), S. 30 ff.; 35 f.

10 *Hassemer/Reemtsma* (Fn. 6), S. 45.

11 *Seidler*, Einleitung: Geschichte der Psychotraumatologie, in: *Maercker* (Hrsg.), *Posttraumatische Belastungsstörung*, 3. Auflage 2009, S. 3 (10).

12 Vgl. aus geschichtlicher Sicht die wechselnden Einstellungen zu „Kriegszitterern“ sowie zum „Rentenneurosenstreit“ *Seidler* (Fn. 11), S. 3 (7 f., 6 f.); ferner speziell zu Holocaust-Überlebenden *Freyberger/Freyberger*, Sechzig Jahre danach. Posttraumatische Belastungsstörungen, salutogene Faktoren und gutachterliche Einschätzungen bei Holocaust-Überlebenden im Langzeitverlauf, *Z Psychosom Med Psychother* 2007, 380 ff.; *Freyberger/Freyberger*, Zur Geschichte der Begutachtungspraxis bei Holocaust-Überlebenden, *Trauma & Gewalt* 2007, 286 ff.; *Seidler/Wagner/Feldmann jr.* (Fn. 5), 178 ff.; interessant nach wie vor auch: *Venzlaff/Dulz/Sachsse*, Zur Geschichte der Psychotraumatologie, in: *Sachsse* (Hrsg.), *Traumazentrierte Psychotherapie. Theorie, Klinik und Praxis*, S. 5 ff.

einer Risiko- bzw. Sicherheitsgesellschaft¹³ stehen, in der die Gesellschaftsmitglieder – besonders solche, die vergleichsweise viel zu verlieren haben – fürchten, durch Gewaltkriminalität verletzt und sozial degradiert zu werden. Sie sympathisieren mit denjenigen, die das Schicksal erlitten haben, das gefürchtet wird – mit den Kriminalitätsoffern. Es wäre allerdings ein Missverständnis, anzunehmen, dass die viktimäre Gesellschaft einen Gegenentwurf zur Wettbewerbsgesellschaft darstellt. Die Viktimisierung der Gesellschaft greift nämlich nicht die Grundlagen der Konkurrenzgesellschaft an, sondern baut auf ihnen auf: Die Bürger wollen weiterhin erfolgreich sein, aber für diejenigen, die sich sorgen, infolge von Kriminalität den Anschluss zu verlieren, steht eine akzeptable Rolle, nämlich die des umsorgten Kriminalitätsoffers zur Verfügung.

Was die eher macht- und tagespolitische Seite der viktimären Gesellschaft betrifft, spricht vieles für die kritische Analyse von *Steinert*, der eine unheilige Allianz zwischen einer populistischen Linken einerseits und einer populistischen Rechten andererseits am Werke sieht.¹⁴ Die Zentrierung auf das Opfer bildet gewissermaßen die gemeinsame Schnittfläche dieser ansonsten auseinander liegenden politischen Lager. Kriminalitätsoffer werden im Geiste dieser Grundströmung als „schwach und hilfebedürftig“¹⁵ definiert. Und die Hilfe muss von den Stärkeren, im Zweifel von den Herrschenden kommen. Als treibende Kraft hat sich dabei ohne Zweifel die Frauenbewegung erwiesen, die schon früh auf die schutzbedürftige Situation von Zeuginnen in Prozessen wegen Vergewaltigung aufmerksam machte.¹⁶ *Steinert* merkt in diesem Zusammenhang an, dass die „politische Figur des ‚Opfers‘“ zur Stabilisierung patriarchaler Herrschaft beiträgt. Es sei „doppelt ironisch, wenn es durch soziale Bewegungen geschieht, die, wie etwa die Frauenbewegung, genau daran arbeiten, patriarchale Herrschaft aufzulösen – und dabei die patriarchale Form der ‚viktimistischen Politik‘ einsetzen.“¹⁷ Für diese Interpretation von *Steinert* spricht die Koalition von Bild-Zeitung und Alice Schwarzer im sog. Fall Kachelmann¹⁸ – eine Konstellation, die man wohl noch vor Kurzem für undenkbar gehalten hätte.

Letzteres zeigt, wie stark die viktimäre Gesellschaft durch mediale Diskurse geprägt wird. Im Vordergrund stehen weniger seriöse Informationen, als vielmehr simplifizierte Darstellungen von Einzelschicksalen, die der Unterhaltung dienen. In Presse, Funk und Fernsehen wird in reißerischer Weise über Opfer-

13 *P.-A. Albrecht*, *Kriminologie*, 4. Auflage 2010, § 1 II 5; *ders.*, *Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln*, 2010, S. 667 ff.

14 *Steinert* (Fn. 2), S. 210 (212).

15 *Steinert*, (Fn. 2), S. 210 f.

16 „Feministische Wahrnehmungen weiblicher Opferschaft als Ausdruck der strukturellen Benachteiligung der Frau“; *Kunz* (Fn. 1), § 31 Rn. 48.

17 *Steinert* (Fn. 2), S. 210 (211 f.).

18 Vgl. *Knellwolf*, *Die Akte Kachelmann, Anatomie eines Skandals*, 2011, S. 82.

schicksale und effekthaschend über laufende Strafverfahren berichtet; in Talk-Shows treten Opfer und deren Angehörige auf. Das Informationsniveau zeichnet sich nur selten durch Argumentationstiefe aus;¹⁹ die Beiträge sind überwiegend populistisch vereinfachend²⁰ – zuweilen auch schlicht unappetitlich. Auch hierfür liefert der Kachelmann-Prozess ein abschreckendes Beispiel; im Übrigen sei nur an die Berichterstattung im sog. Fall Stephanie mitsamt dem Auftreten eines selbsternannten „Opferjuristen“²¹ erinnert oder an die dubiosen Bemühungen eines Privatsenders, durch fingierte Internet-Annoncen „Kinderschänder“ vor laufender Kamera zu entlarven („Tatort Internet“). Gerade das letztgenannte Beispiel, bei der eine im Licht der Öffentlichkeit stehende Politikergattin, die zudem noch Präsidentin der Organisation „Innocence in danger“ ist, aktiv mitwirkte, belegt die erschreckend populistischen Dimensionen der viktimären Gesellschaft.

b) Opferdogma, ideale Opfer

Während die viktimäre Gesellschaft sich objektiv gesehen dem Opfer zugewandt hat, gehört es zum Dogma²² der gesellschaftlichen Diskurse, diese Opferzuwendung nicht zur Kenntnis zu nehmen. Es handelt sich hier geradezu um einen blinden Fleck der viktimären Gesellschaft. Man geht nämlich davon aus, dass auf Opfer keine Rücksicht genommen werde und dass immer nur „Täter“ und nicht Opfer im Mittelpunkt der Wahrnehmung stünden. In den gesellschaftlichen Diskursen wird ferner unterstellt, es hätte in den vergangenen Jahren keine Opferchutzreformen gegeben, es bestehe also Nachholbedarf. Zum nicht infrage gestellten Alltagswissen der viktimären Gesellschaft gehört schließlich die Vorstellung, dass Verbrechen zwangsläufig zu Traumatisierungen führen, dass Strafverfahren Retraumatisierungen mit sich bringen, dass Opfer ein Leben lang unter der Tat leiden und dass die Gewalt- und Sexualkriminalität in Deutschland ansteige.²³

19 Ausnahmen gibt es natürlich, wie bspw. die zum Teil vertiefte Aufarbeitung der Missbräuche in der Odenwald-Schule und in der katholischen Kirche.

20 *Steinert* (Fn. 2), S. 210 (212).

21 Dazu *Friedrichsen*, Geleitwort, in: Stang/Sachsse, Trauma und Justiz, 2007, S. V ff.

22 Interessanterweise spricht auch Fischer vom „Opfer-Dogma“ der Rechtspolitik; vgl. *Fischer*, Strafrechtswissenschaft und strafrechtliche Rechtsprechung – Fremde seltsame Welten, in: Festschrift für Hamm, 2008, S. 63 (80).

23 Letzteres steht im Gegensatz zur Wirklichkeit: Das Hellfeld verzeichnet bspw. sinkende Zahlen für Kinder als Opfer vollendeter Sexualmorde und für die Entwicklung polizeilich registrierter Fälle sexuellen Missbrauchs (je 100.000); im Dunkelfeld ist nicht nur ein deutlicher Trend zur Abnahme von Tötungsdelikten festzustellen, sondern auch im Bereich der sexuellen Gewalt gegen Frauen sind eher Rückgänge festzustellen; vgl. dazu: BMI/BMJ (Hrsg.), Zweiter periodischen Sicherheitsbericht, 2006, S. 80, 97, 119.

In der viktimären Gesellschaft gibt es klare Bilder vom Opfer: Es geht in den Diskursen überwiegend um Kinder und Frauen, zuweilen auch um alte Menschen oder um Opfer neuer Deliktstypen wie Stalking oder „Hassverbrechen“.

Niels Christie hat in diesem Zusammenhang den treffenden Begriff des „idealen Opfers“ kreiert.²⁴ Das ideale Opfer stellt nach *Christies* Gebrauch des Begriffs eine Art öffentlicher Status mit demselben Abstraktionsgrad dar, wie bspw. der Status eines Helden oder Verräters.²⁵ Es sei schwierig, Helden zu zählen; aber sie könnten veranschaulicht werden.²⁶ Er unternimmt eine Skizzierung anhand des Beispiels einer kleinen alten Frau, die mitten am Tag auf dem Heimweg ist, nachdem sie sich zuvor um ihre kranke Schwester gekümmert hat und nun von einem großen Mann niedergeschlagen wird, der danach ihre Handtasche entwendet, um mit dem Geld Alkohol oder Drogen zu kaufen. Hier handele es sich – laut *Christie* – um eine dem idealen Opfer sehr nahe kommende Konstellation.²⁷ Fünf Faktoren machen dabei das ideale Opfer aus: Erstens ist das Opfer schwach; kranke, alte und sehr junge Opfer seien hierfür besonders prädestiniert. Zweitens hat das Opfer an einem moralisch bzw. sozial ansehnlichen Vorhaben mitgewirkt. Drittens war es an einem Ort, an dem man ihm kaum die Schuld dafür geben kann, dass es sich dort aufgehalten habe. Viertens war der Angreifer groß und böse. Und fünftens war der Täter unbekannt, ihn verband also keine persönliche Beziehung mit dem Opfer.²⁸

Als Gegenbeispiel – eines vom Status der Idealität weit entfernten Opfers – skizziert *Christie* den Fall eines jungen Mannes, der sich in einer Bar aufhält und dort von einem Bekannten niedergeschlagen und ausgeraubt wird. Selbst dann, wenn er schwerer verletzt ist als die alte Dame, kann er mit ihr im Hinblick auf die Erlangung des Status des idealen Opfers nicht konkurrieren. Denn er war stark; er war nicht für einen guten Zweck unterwegs; er hätte sich nicht an dem Ort aufhalten sollen; er war genauso stark wie der Angreifer; und er stand ihm nahe.²⁹

Es ist kennzeichnend für die viktimäre Gesellschaft, dass die öffentlichen Diskurse um die idealen Opfer kreisen, dagegen die Gruppe, die kriminologisch gesehen das höchste Opferrisiko trägt – junge Männer – kaum als mögliche Opfer behandelt wird.³⁰

24 Vgl. *Christie*, „The ideal victim“, in: Fattah (Hrsg.), *From crime policy to victim policy*, 1986, S. 17 (18 ff.); der Text wurde am Lehrstuhl d. Verf. relativ frei übersetzt.

25 *Christie* (Fn. 24), S. 17 (18).

26 *Christie* (Fn. 24), S. 17 (18).

27 *Christie* (Fn. 24), S. 17 (18 f.).

28 *Christie* (Fn. 24), S. 17 (19).

29 *Christie* (Fn. 24), S. 17 (19).

30 Vgl. dazu auch den Beitrag von *Görgen* in diesem Band S. 89 ff.

2. Ausprägungen und Auswirkungen

Der für die viktimäre Gesellschaft kennzeichnende Klimawandel hat, wie jeder Klimawandel, nicht nur atmosphärische, sondern auch soziale Auswirkungen. Genannt seien hier in aller Kürze die folgenden:

- **Prestige:** Opfersein ist in der viktimären Gesellschaft mit Prestige,³¹ mit Anerkennung, Aufmerksamkeit, Rechten und Privilegien verbunden. Der Opferstatus, der in vor-viktimären Zeiten rein negativ war, der deshalb soweit wie möglich verheimlicht wurde, ist in gewisser Weise attraktiv geworden. Nichts bringt das vielleicht besser zum Ausdruck als die Forderung, die häufiger zu hören ist, man wolle „kein Opfer zweiter Klasse“ sein.³² Opfersein ist also mit Gratifikationen verbunden – und diese Vorteile sollten, so die Forderung, die hinter dem Slogan der Zweitklassigkeit steht, allen Betroffenen gleichermaßen zugänglich sein. Überspitzt ließe sich für die viktimäre Gesellschaft sogar sagen: „Alle wollen Opfer sein“.³³ Das gilt nicht nur für zweifelhafte Subjekte, die lieber Opfer als Täter sein wollen,³⁴ sondern selbst für diejenigen, die früher eine etwaige Opferidentität weit von sich gewiesen hätten, wie bspw. Polizeibeamte³⁵ oder Strafverteidiger³⁶. Dagegen spricht nicht das verächtlich ausgesprochene „Du Opfer!“ aus dem Munde eines jugendlichen Outlaws. Das soll ja heißen: „Ich halte mich nicht an Eure Regeln.“ Hier werden also bewusst aus einer Außenseiterposition heraus der gesellschaftliche Grundkonsens und die viktimäre Gesellschaft verhöhnt.
- **Opferschutz, Beschuldigte, Retter:** Auf die Bedeutung des Opferschutzes für die viktimäre Gesellschaft ist schon bei der Skizzierung der gesellschaftspolitischen Grundströmung hingewiesen worden. Opferschutz ist in gewisser Weise für die viktimäre Gesellschaft charakteristischer als Opfersein. Auch hier finden sich wieder zwei an sich konträre Entwicklungen unter einem

31 *Kunz* (Fn. 1), § 31 Rn. 59.

32 Bspw. erhoben von DDR-Heimkindern, vgl. *Popp/Winter*, Opfer zweiter Klasse, *Der Spiegel* 8/2011, S. 48 ff.; aber auch in Österreich hinsichtlich der Opfer von sexuellem Missbrauch; vgl. <http://wien.orf.at/stories/500436> (zuletzt besucht am 6.2.2012)

33 *Adam*, „Alle wollen Opfer sein“, *FAS* vom 12.4.2009, 9, zitiert nach *Safferling*, Die Rolle des Opfers im Strafverfahren – Paradigmenwechsel im nationalen und internationalen Recht? *ZStW* 122 (2010), 87 (88).

34 Vgl. die Selbststilisierung von M. Gaefgen: *Holzhaider*, Wenn der Täter Opfer sein will, *SZ* vom 19./20. März 2011, 12.

35 Vgl. dazu die Vorberichterstattung zur Studie des KFN zur Polizei: *Beck*, *Süddeutsche.de* vom 3.8.2010, Gewalterfahrungen von Polizeibeamten: Das totgeschwiegene Trauma. <http://www.sueddeutsche.de/politik/gewalterfahrungen-von-polizeibeamten-das-totgeschwiegene-trauma-1.983149> (zuletzt besucht am 8.2.2012).

36 Vgl. *Vallendar*, „Wir sind Opfer in der zweiten Reihe“, *Justament* November 2011, 16 f.

Dach: Zum einen dient die Berufung auf Opferschutz dazu, Beschuldigtenrechte und formale Garantien des Strafrechts abzubauen (dazu gleich mehr). Kurz: Opferschutz durch „Täterbelangung“.³⁷ Zum anderen wäre es meines Erachtens aber oberflächlich, Opferschutz nur unter dem Gesichtspunkt des Begriffspaars „Täter und Opfer“ zu betrachten. Diese Gegenüberstellung – auch wenn sie häufig erfolgt – stellt eher ein Überbleibsel aus vor-viktimären Zeiten dar. Treffender für die viktimäre Gesellschaft ist es, den Topos vom Opferschutz mit dem des Opferschützers in Verbindung zu bringen. Wie schon angedeutet, bildet der Opferschutz in der viktimären Gesellschaft das gemeinsame Band zwischen zwei konträren politischen Lagern. So gesehen geht es weniger um das Opfer als vielmehr um dessen Schutz. Dahinter steht ein Verständnis, Opfer wie selbstverständlich als nicht autonom, sondern als schutzbedürftig anzusehen. Das bringt eine neue Kraft ins Spiel, nämlich den Opferschützer – man könnte auch sagen: den Opferretter.³⁸ Während es in vor-viktimärer Zeit hieß: „vae victis“ (Wehe den Besiegten!) und es neben den Besiegten einen Sieger (Victor) gab, heißt es heute: „protege victimas“ (Schütze die Opfer!) und wird das schutzbedürftige Opfer von einem Salvator begleitet.

- Potentielle Opfer: Hinzu kommt: Die viktimäre Gesellschaft bevölkern nicht nur Personen, die tatsächlich Opfer von Straftaten geworden sind, sondern wir alle sehen uns als potentielle Opfer, treffen Vorkehrungen gegen eine mögliche Opferwerdung. Die Verbrechensfurcht, die zu einem Großteil auf „Opferphantasien“ beruht, in denen die reale Verbrechensgefährdung überschätzt wird,³⁹ bestimmt das Leben der Mitglieder der viktimären Gesellschaft.
- Neue Dienstleistungsmärkte: Wie anfangs gesagt, durchdringt der Opfergedanke die gesamte Gesellschaft. Das bringt neue Dienstleistungsmärkte der medizinischen, psychischen und juristischen Opferbetreuung und Opferverhinderung mit sich. Es handelt sich beim Opferschutz geradezu um die „Wachstumsindustrie der 90er Jahre“.⁴⁰

37 Kunz (Fn. 1), § 31 Rn. 51.

38 Zum Begriff: *Fabricius*, Besserer Opferschutz oder Überwindung der Opferschaft? GA 1998, 467 (472 f.)

39 *Hassemer/Reemtsma* (Fn. 6), S. 108 f.; vgl. zur Verbrechensfurcht auch *Kunz* (Fn. 1), § 22 Rn. 24 ff.

40 Vgl. *Görgen*, Viktimologie, in: Kröber/Dölling/Leygraf/Saß (Hrsg.), Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band 4, Kriminologie und Forensische Psychiatrie, 2009, S. 236 (257) unter Bezugnahme auf Fattah. In diesem Zusammenhang sei auf den Jahresbericht des Weißen Rings verwiesen, der eine Summe der Erträge für 2010 in Höhe von

- Wissenschaften: Auch die Wissenschaften ändern sich in der viktimären Gesellschaft, das gilt ganz besonders für die Kriminologie. Namhafte Vertreter dieser Wissenschaftsdisziplin haben das Opfer in das Zentrum der Kriminologie gerückt; aus der Kriminologie ist mehr oder weniger eine Viktimologie geworden. Aber das ist natürlich nicht die alte Viktimologie, in der das Opfer primär unter dem Gesichtspunkt der Mitschuld für die Begehung von Straftaten gesehen wird,⁴¹ sondern eine neue Viktimologie, bei der es nicht um Schuld, sondern um Viktimisierungen geht. Sie ist vornehmlich den „idealen“ Opfern geschuldet.⁴²

In der Rechtswissenschaft ist das Verbrechenopfer keinesfalls mehr, wie noch vor 30 Jahren, ein „forgotten man“. Ganz im Gegenteil: Nicht nur aus dem Bereich des Strafprozessrechts gibt es geradezu eine überwältigende Flut an Publikationen zum Opfer;⁴³ auch im materiellen Strafrecht hat das Opfer seinen Siegeszug angetreten. Angestoßen durch die Frage des Nichtjuristen *Jan Philipp Reemtsma*, ob es ein Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters gebe,⁴⁴ hat sich in Deutschland eine lebhaft diskutierte Diskussion innerhalb der etablierten Strafrechtsdogmatik und Rechtslehre ergeben, in der versucht wurde, dem Verbrechenopfer innerhalb der anerkannten Strafzwecke einen eigenen Stellenwert einzuräumen.⁴⁵ Auch das Verfassungsrecht wendet sich neuerdings dem Opfer zu: Diskutiert wird nicht nur, ob es ein Grundrecht auf Sicherheit und Opferschutz

13.303.531,59 Euro ausweist; vgl. https://www.weisser-ring.de/fileadmin/content/Jahresberichte/Jahresbericht2010_11.pdf, S. 54 f. (zuletzt besucht am 7.2.2012).

41 Zur Geschichte der Viktimologie vgl. *Görgen* (Fn. 40), S. 236 (237 ff.).

42 Bspw. Kinder, Frauen, Alte sowie durch „hate crimes“ und „Stalking“ Verletzte; ein Beispiel für eine derartige Viktimologie findet sich bei *Schneider*, Der gegenwärtige Stand der kriminologischen Opferforschung, Kongreß- und Literaturreferat über das letzte Jahrzehnt, *MschKrim* 1998, 316 (321 ff.).

43 Aus der Vielzahl dieser Publikationen sei hier nur genannt: *Schroth*, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, 2. Auflage 2011; *Weiner/Haas*, Opferrechte bei Stalking, Gewalt- und Sexualverbrechen, 2009; *Sautner*, Opferinteressen und Strafrechtstheorien, zugleich ein Beitrag zum restaurativen Umgang mit Straftaten, 2010 (Österreich).

44 *Reemtsma*, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, 1999.

45 Vgl. aus der Fülle der einschlägigen Stellungnahmen nur *Sautner* (Fn. 43); *Hörnle*, Die Rolle des Opfers in der Strafrechtstheorie und im materiellen Strafrecht, *JZ* 2006, 950 ff.; *Prittowitz*, Positive Generalprävention und „Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters“? *KritV* 2000, Sonderheft, S. 162 ff.; *Weigend*, „Die Strafe für das Opfer“? – Zur Renaissance des Genugtuungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht, *RW* 2010, 39 ff.

gibt,⁴⁶ sondern auch, ob das Opfer aus dem Justizgewähranspruch verfassungsrechtliche Ansprüche herleiten kann.⁴⁷

Auch die Psychowissenschaften haben sich verstärkt dem Verbrechenopfer zugewandt: Das betrifft nicht nur die Psychotraumatologie, die sich als eigenes Fach mit dazu gehörenden Lehrstühlen, Lehrbüchern und Zeitschriften versteht.⁴⁸ Das gilt auch für die forensische Psychologie, die sich seit jeher mit dem Zeugen beschäftigte,⁴⁹ und nunmehr auch die Opferbelange entdeckt hat.⁵⁰ Die Entwicklung erfasst aber auch grundlagenorientierte oder psychotherapeutisch ausgerichtete Teildisziplinen innerhalb der Psychologie.⁵¹ Selbst die Sozialpsychologie⁵² und neuerdings die Neuropsychologie⁵³ widmen sich dem Opfer.

III. Auswirkungen

Strafrechtspflege und Rechtspolitik sind natürlich wichtige Träger der viktimären Gesellschaft und stehen genau genommen in einem Verhältnis der Wechselwirkungen zueinander. Es stellt insofern einen Kunstgriff dar, wenn sie nachfolgend in einseitiger Verengung der zugrundeliegenden Kausalitäten als Produkte der viktimären Gesellschaft erscheinen.

46 *Burgi*, Vom Grundrecht auf Sicherheit zum Grundrecht auf Opferschutz; in: Festschrift für Isensee, 2007, S. 655 ff.

47 Besondere Bedeutung kommt hier der viel beachteten Untersuchung von *Holz*, Justizgewähranspruch des Verbrechenopfers, 2007, zu. Das Verfassungsrecht strahlt überdies auch in die strafrechtlichen Stellungnahmen aus; vgl. nur *Walther*, Subjektiv-öffentliche Rechte auf Erstattung von Strafanzeige und Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen, in: Festschrift für Jung, 2007, S. 1045 ff.

48 Vgl. zur Wissenschaftsgeschichte der Psychotraumatologie: *Fischer, G./Riedesser*, Lehrbuch der Psychotraumatologie, 4. Auflage 2009, S. 36 ff.

49 Im Hinblick auf Fehlerquellen des Zeugenbeweises und der Glaubhaftigkeitsbeurteilung, vgl. dazu die von *Volbert/Lau* und *Steller* behandelten Stichworte „Aussagetüchtigkeit“ und „Glaubhaftigkeitsbegutachtung“, in: *Volbert/Steller* (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 289 ff., 300 ff.

50 Vgl. nur *Volbert*, Stichwort „Sekundäre Viktimisierung“, in: *Volbert/Steller* (Hrsg., Fn. 49), S. 198 ff.

51 Vgl. nur *Greve/Strobl/Wetzels*, Das Opfer kriminellen Handelns: Flüchtig und nicht zu fassen. KFN Forschungsberichte Nr. 33, 1994.

52 *Krahé*, Aggression und Gewalt von Männern und Frauen in Partnerschaften, in: *Barton* (Hrsg.), Beziehungsgewalt und Verfahren, 2004, S. 31 ff.

53 *Borsutzky/Markowitsch*, Die Posttraumatische Belastungsstörung und deren mögliche Hirnkorrelate, in: *Walter* (Hrsg.), Funktionelle Bildgebung in Psychiatrie und Psychologie, 2005, S. 320 ff.

1. Strafrechtspflege

Die Strafjustiz haben wir bei der Beschreibung der viktimären Gesellschaft bisher ausgeklammert. Sie ist durch den gesellschaftlichen Wandel natürlich in besonderer Weise betroffen. Sie hat es im Gegensatz zum dargestellten gesellschaftsweiten Opferdiskurs nicht mit idealen, sondern überwiegend mit realen (normalen) Opfern zu tun, zuweilen auch mit vermeintlichen. Daraus entstehen Spannungen zur Politik, die mit virtuellen Opfern arbeitet.

a) Neue Aufgaben, Effekte und deren Mehrwert

- Neue Aufgaben: Auf die Strafrechtspflege kommen in der viktimären Gesellschaft in erster Linie neue Aufgaben zu. Die neuen Opferschutzgesetze müssen implementiert werden, wobei es sich wegen des seriellen Charakters der Opferschutzgesetzgebung⁵⁴ um eine Daueraufgabe handelt: Bevor ein neues Gesetz umgesetzt werden konnte, ist schon wieder eine weitere Reform erfolgt. Einige dieser Reformen bringen wegen evidenter Aufklärungsschwierigkeiten erhebliche Mehrbelastungen für die Strafjustiz mit sich; man denke nur an das Erfordernis, dass – bedingt durch die Änderungen von Verjährungsvorschriften – Geschehnisse aufzuklären sind, die vor langer Zeit erfolgten (dazu nachfolgend mehr). Die neuen Aufgaben sind nicht nur auf den engeren Bereich der Strafjustiz beschränkt, sondern erfassen bspw. im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz auch die allgemein-polizeilichen Tätigkeiten⁵⁵ und die Ziviljustiz⁵⁶. Jenseits der Implementation der Gesetze muss die Rechtspflege aber auch dem Geist der viktimären Gesellschaft gerecht werden. Auch das bringt vielfältige Aufgaben mit sich, nicht zuletzt dadurch, dass die Justiz dem Opfer unter dem Gesichtspunkt der Dienstleistungserwartung gerecht werden muss. So geht es auf allen Ebenen des Strafverfahrens darum, Vernehmungen opfergerecht und opferschonend auszugestalten. Das verlangt infrastrukturelle Maßnahmen, wie etwa die Bereitstellung von Videotechnologie für Zeugenvernehmungen, aber auch die Einrichtung von Zeugenbetreuungsziimmern.⁵⁷

54 Dazu später mehr unter III.2.a).

55 Stichwort: Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot (§ 34a PolG NRW); zwischen 2002 und 2009 stieg die Zahl der Wohnungsverweisungen in NRW von 4894 auf 10199; vgl. Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste NRW (http://www.polizei.nrw.de/stepone/data/downloads/af/37/91/hg_vergleichsbild-2002_2007_2008_2009.pdf).

56 Stichwort: Wohnungsverweisungen (§ 2 Abs. 1 GewSchG).

57 Eine kritische Betrachtung der Zeugenbetreuung findet sich bei *Blum*, Gerichtliche Zeugenbetreuung im Zeichen des Opferschutzes, 2005.

- Neue Prozesssubjekte: Charakteristisch für die viktimäre Strafrechtspflege ist ferner, dass es zu neuen Prozesssubjekten kommt, gemeint sind damit in erster Linie Nebenkläger und ihre Anwälte. Wie an anderer Stelle beschrieben wurde, hat die Nebenklage in den letzten 25 Jahren einen rasanten Aufstieg zu verzeichnen gehabt, jedenfalls vor den Landgerichten in erster Instanz: Im Zeitraum von 1982 bis 2008 hat sich dort der Anteil der Verfahren mit Nebenklage von 9,4 % auf 21,9 % erhöht.⁵⁸ Aber nicht nur die Nebenklage, auch die Mitwirkung von Anwälten der Verletzten hat in der viktimären Strafrechtspflege Konjunktur. Das ergab sich zum einen als Ergebnis einer eigenen rechtstatsächlichen Studie zu Opferanwälten im Strafverfahren.⁵⁹ Untersucht wurden dabei Verfahren vor den Landgerichten in erster Instanz; in allen Verfahren, in denen Nebenkläger auftraten, wirkten dabei jeweils auch anwaltliche Beistände mit.⁶⁰ Nebenklage, jedenfalls vor den Landgerichten, ist insofern identisch mit anwaltlicher Nebenklagevertretung. Das wird zum anderen durch die hohe Zahl von Opferanwälten auf Staatskosten verdeutlicht. In der genannten Untersuchung waren nämlich nur sechs Prozent der anwaltlichen Beistände nicht als beigeordneter Opferanwalt oder auf der Grundlage von PKH tätig. 74,5 Prozent waren dagegen Opferanwälte auf Staatskosten.⁶¹ Es handelt sich dabei um ein durchaus lukratives anwaltliches Tätigkeitsfeld,⁶² das stark durch staatliche Transferleistungen gespeist wird, wobei die Vermittlung der Mandate nicht selten durch den Weißen Ring erfolgt.⁶³ Das neue Tätigkeitsfeld der opferbezogenen Dienstleistungen ist nicht nur unter Anwälten umkämpft, sondern ruft auch das Interesse von Sozialarbeitern hervor.⁶⁴
- Neue Typen von Prozessen: In der viktimären Gesellschaft kann es dabei zu neuen Typen von Gerichtsprozessen kommen. Als Beispiele hierfür können die Prozesse gegen John Demjanjuk und gegen den Vater des sog. Amokläufers von Winnenden herangezogen werden. Beiden gemeinsam ist das personale Missverhältnis zwischen dem singulären Angeklagten auf der einen Seite und der Vielzahl von Nebenklägern und deren Anwälten auf der ande-

58 *Barton/Flotho*, Opferanwälte im Strafverfahren, 2010, S. 61; anders die Zahlen für die Amtsgerichte, vgl. ebenda, S. 62 f.

59 *Barton/Flotho* (Fn. 58); die Studie wurde durch die DFG gefördert.

60 *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 108.

61 *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 111.

62 Eine Beiordnung als Opferanwalt erbringt durchschnittlich 1216 Euro (max. 7175 Euro), genauso viel wie Verteidiger auch erhalten; vgl. *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 98.

63 Vgl. dazu *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 137 ff.

64 Wie die entsprechenden Ausbildungsangebote zum Opferhelfer belegen; vgl. dazu *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 247.

ren.⁶⁵ Der klassische Strafprozess, in dem der Vorwurf, der dem Angeklagten gemacht wird, im Vordergrund steht, wird hier geradezu bildlich in sein Gegenteil verkehrt. Es geht in diesen neuen Prozessen überdies um die Erfüllung von neuen Erwartungen der Nebenkläger. Sie möchten, dass den Opferinteressen im Strafverfahren verstärkt Rechnung getragen wird. Im Demjanjuk-Prozess war ihr Interesse primär darauf ausgerichtet, zu zeigen, welche Auswirkungen die Ermordung von Angehörigen auf die Nebenkläger mit sich gebracht hat; im Winnenden-Prozess wollten die Nebenkläger den Amoklauf aufklären. Die Justiz bemühte sich in beiden Prozessen, den Erwartungen gerecht zu werden, indem bspw. der Präsident des LG München II die Nebenkläger persönlich in München begrüßte⁶⁶ oder in Stuttgart im Verfahren gegen den Vater ein Schwurgerichtsprozess gegen den Sohn durchgeführt wurde.⁶⁷ Trotz dieser Bemühungen, die mit erheblichen Belastungen und Problemen für die Strafjustiz verbunden waren, zeigten sich die Nebenkläger mit dem Prozessverlauf nicht zufrieden. Im Demjanjuk-Verfahren wurde von den Nebenklägern beklagt, dass der Prozess sich zu sehr um den Angeklagten, und nicht um die Opfer gedreht hätte.⁶⁸

- Instrumentalisierung in der Revisionsrechtsprechung: Erkennbare viktimäre Tendenzen zeigt schließlich die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen. Damit ist weniger gemeint, dass das oberste Fachgericht durch seine Spruchpraxis den neuen Opferschutzgesetzen die nötige rechtsdogmatische Klarheit verschaffen muss, sondern dass der Opferschutz als neuer Argumentationstopos Verwendung findet. Das geschieht in der Rechtsprechung des BGH zunehmend und in verschiedenen Fallkonstellationen: Nicht zu kritisieren ist die Revisionsrechtsprechung, sofern sie in Einzelfällen von der Zurückweisung einer Revision aus Opferschutzgesichtspunkten abgesehen hat.⁶⁹ Als revisionsrechtlich problematisch erweisen sich „ergänzende Hinweise“ in Revisionsentscheidungen, in denen der BGH im Zusammenhang mit Opferschutzbelangen von einer „rechtsstaatswidrigen Verteidigung“

65 *Wesely*, Unter dem Druck der Opferanwälte, Stuttgarter Zeitung, <http://www.stuttgarterzeitung.de/inhalt.winnenden-prozess-unter-dem-druck-der-opferanwaelte.369ff704-4229-450c-bc2c-4201865d0017.html> (zuletzt besucht am 7.2.2012).

66 Vgl. *Probst/Ischinger*, Akt der Befreiung, SZ vom 13. Mai 2011, 5.

67 Vgl. *Wesely* (Fn. 65).

68 *Probst*, Schuld ja, Strafe nein, SZ vom 14.04.2011.

69 *Nack* sprach hier schon 2001 von einer gefestigten Rechtsprechung; vgl. *Nack*, Kontrolle und Herstellung von Verfahrensgerechtigkeit bei Opferzeugen aus der Sicht des BGH-Richters, in: *Barton* (Hrsg.), *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis*, 2002, S. 33 (39) mit Rechtsprechungsnachweisen in Fn. 21 ff.

spricht.⁷⁰ Und schließlich gibt es auch Fälle, in denen der Gedanke des Opferschutzes nur zur Legitimation von zweifelhaften Rechtsentwicklungen, wie bspw. von Urteilsabsprachen⁷¹ oder als Argumentationstopos zur Einschränkung von Beschuldigtenrechten bzw. zur Nichtbeachtung schützender Formen herangezogen wird.⁷²

- Mehrwert der Opferzuwendung für Dritte: Der Mehrwert der Opferzuwendung der BGH-Rechtsprechung liegt auf der Hand: Mit der Berufung auf Opferschutz steht dem BGH ein Argument zur Verfügung, das fast immer greift und dem in der viktimären Gesellschaft wenig entgegen zu setzen ist.

Viktimisierungsgewinne stellen sich aber auch bei anderen ein. Wie schon bei Opferanwälten gesehen, ist mit der Opferzuwendung eine neue Profession entstanden. Es gibt, was hier keinesfalls kritisiert werden soll, einen neuen auf das Opfer bezogenen Dienstleistungsmarkt, der Einkommen verspricht.

Das soll gar nicht vertieft werden; vielmehr möchte ich auf einen anderen Punkt hinweisen, der an die oben beschriebene Verbindung zwischen Opfern und Opferschützern anknüpft und auf unbewusste Viktimisierungsgewinne auf Seiten Dritter hinweist.⁷³ *Fabricius* stellt dazu fest, dass man als „aufopferungsvoller (...) Helfer, tapferer Retter, mutiger und kluger Verfolger“ soziale Anerkennung erfahre und zugleich das Selbstwertgefühl stärken könne.⁷⁴

An dieser Stelle ist anzufügen: Für Opferretter ist der Viktimisierungsgewinn umso größer, je idealer das Opfer und je monströser der Täter und die Tat sind. Dazu noch einmal *Fabricius*: „Das Verbrechen ist um so größer, als dessen Opfer rein und unbefleckt, arg- und wehrlos war, nichts, aber auch gar nichts dazu getan hatte, dass der Täter es attackierte, nichts dagegen zu unternehmen im Stande war, und wenn der Täter das Opfer noch besonders leiden lässt. Im Gegensatz ist die Heldentat um so größer, je stärker, wehrfähiger, klüger der Gegner war. Die tatsächlich schwachen gefassten Täter zu gefährlichen Monstern zu

70 BGH NJW 2005, 2791; BGH StraFo 2006, 497 f.; problematisch ist es ferner, wenn der BGH die Formel von der „Würde eines Zeugen, wie sie sich letztlich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt“ (BGH NJW 2005, 1519 f.; BGH NSStZ-RR 2009, 247) als Gegentopos zu Verteidigungsrechten heranzieht.

71 BGHSt 50, 40.

72 BGHSt 51, 298 (Rügeverkümmern); NJW 2010, 1539 f. (nachträgliche Sicherungsverwahrung bei Jugendlichen); BGH StV 2000, 240 f. (Verhandlung über die Entlassung eines Zeugen).

73 Man könnte hier auch von „tertiären Krankheitsgewinnen“ sprechen.

74 *Fabricius* (Fn. 38), GA 1998, 467 (477), er fährt fort: „Diese Rollen erlauben viel, dass sonst verboten ist, und helfen im Umgang mit depressiven, suicidalen, sadistischen Anteilen: man kann sie in sozial gebilligten Formen leben.“

stilisieren, hat also ... den Effekt, einen hellen Schein auf die Verfolger zu werfen“.⁷⁵

b) Probleme, Ambivalenzen, Paradoxien

Der Trend zur viktimären Gesellschaft ist relativ neu; die Gesetze, auf deren Grundlage der Strafprozess stattfinden soll, sind dagegen größtenteils älteren Datums. Zwar hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Vielzahl von Opferschutzgesetzen erlassen, aber diese wurden dem alten Strafverfahren mehr oder weniger nur angehängt.⁷⁶ Rechtsstaatliche Errungenschaften, wie bspw. die Unschuldsvermutung, die Amtsaufklärungspflicht oder das Beweisantrags- und Fragerecht der Verteidigung konnten und sollten durch die Reformgesetze nicht abgeschafft werden. Das führt, wie ich jetzt zeigen werde, zu Unstimmigkeiten in der Justizpraxis.

Die Wahrheitsfindung wird erschwert. Das gilt namentlich für Verfahren mit Nebenklägern. Der Nebenkläger hat eine prozessuale Doppelstellung inne: Er ist einerseits als Beweismittel (als Opferzeuge) namentlich in Fällen von „Aussage gegen Aussage“ unverzichtbar, andererseits ist er aber durch die Reformgesetze zu einem neuen Prozesssubjekt mit starken Rechten geworden. Wir haben es mit anderen Worten mit einer neuen Partei im Strafprozess zu tun. Das Akteneinsichtsrecht des Opferanwalts sowie die Möglichkeit zur Anwesenheit des Nebenklägers bei der Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung muss ersichtlich zu Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage des Opferzeugen führen.⁷⁷ Weiß der Zeuge, was er sagt, aus eigener Erinnerung oder aus den Akten? Ist die Güte der Aussage eines Zeugen Ausdruck der Klarheit des Geschehens oder später erfolgter Anpassungsprozesse? Die Strafjustiz stellt das vor erhebliche Probleme. Während die Verteidigung nicht selten versucht, den „informierten Zeugen“ als minderwertiges Beweismittel abzuwerten, helfen sich Nebenklage und Gericht anders: Versierte Nebenklageanwälte sehen nämlich, um etwaigen Diskussionen um die Güte der Zeugenaussage aus dem Weg zu gehen, davon ab, den Mandanten über die Akten zu informieren.⁷⁸ Auch fehlen überraschend häufig Nebenkläger während der Vernehmung des

75 *Fabricius* (Fn. 38), GA 1998, 467 (476).

76 *Barton*, Die Reform der Nebenklage: Opferschutz als Herausforderung für das Strafverfahren, JA 2009, 753 f.

77 Es geht, in den Worten von *Schünemann*, um die Transformation einer Wissensbekundung in ein Parteistatement zum Zweck der eigenen Interessenverfolgung; *Schünemann*, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege, NStZ 1986, 193 (199).

78 *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 164, 186 f., 213.

Angeklagten in der Hauptverhandlung,⁷⁹ obwohl dies das gute Recht des Nebenklägers ist (§ 397 Abs. 1 S. 1 StPO). Dies geschieht teilweise auf ausdrücklichen Wunsch des Vorsitzenden, teilweise aber auch aufgrund eigener Initiative des Nebenklagebeistands.⁸⁰

Ein weiteres Beispiel für die Probleme der Wahrheitsfindung in Opferschutzprozessen stellen die Prozesse dar, in denen es um Vorwürfe geht, die jahrelang zurück liegen. Durch die Veränderungen der Verjährungsbestimmungen⁸¹ steht die Justiz vor dem Problem, ggf. Geschehnisse aufklären zu müssen, die vor Dutzenden von Jahren stattfanden. Die Verjährung beginnt bspw. beim Vorwurf des einfachen sexuellen Missbrauchs frühestens mit dem 28. Lebensjahr der verletzten Person (§ 176 Abs. 1 i.V.m. §§ 78 Abs. 3 Nr. 3, 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB); kommt es zu einer Verjährungsunterbrechung (§ 78c StGB) spätestens mit dem 38. Lebensjahr. In Fällen qualifizierten sexuellen Missbrauchs (§ 176a Abs. 1 StPO) verjährt die Tat erst mit dem 38. Lebensjahr der verletzten Person und bei einer Unterbrechung spätestens mit dem 58. Lebensjahr. Die Schwierigkeiten der Aufklärung liegen auf der Hand: Wie soll hier Wahrheit mit den Mitteln des Strafverfahrensrechts gefunden werden, wenn wir es bspw. auf der einen Seite mit einem 45-jährigen Opfer zu tun haben, dessen Erinnerung möglicherweise durch therapeutische Maßnahmen überlagert ist und auf der anderen Seite ein 80-jähriger Beschuldigter steht, der sich nicht erinnern kann oder will?

Ambivalente Effekte sind nicht nur hinsichtlich der Wahrheitsfindung zu befürchten, sondern stellen sich auch im Hinblick auf die Verfahren ein, in denen Nebenkläger mitwirken. Bei einer Gegenüberstellung von Verfahren mit und ohne Nebenklage hat sich im Rahmen der genannten empirischen Studie gezeigt, dass Nebenklageprozesse deutlich länger dauern, konflikthafter ausfallen und zu erheblich höheren Strafen führen.⁸² Geradezu paradox mutet es schließlich an, dass bei Opferanwältinnen eine zum Teil erschreckende Unkenntnis der Opferrechte festzustellen ist⁸³ und dass sie statt professioneller juristischer Dienstleistungen zum Teil nur laienpsychologische Hilfsangebote unterbreiten.⁸⁴

79 Kontinuierlich anwesend sind 11 % der Nebenkläger; 62,6 % fehlen bei der Angeklagtenvernehmung, sind aber sonst da; vgl. *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 106.

80 *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 108.

81 Kritisch zu neuen Verjährungsbestimmungen: *Hörnle*, Sollen Verjährungsvorschriften für den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen verlängert werden? GA 2010, 388 ff.

82 Vgl. dazu *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 237-240 (Zusammenfassung).

83 Beispiele hierfür bei *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 164: Unkenntnis hinsichtlich der Zulässigkeit der Überlassung von Aktenablichtungen an den Mandanten.

84 Beispiele für „Küchenpsychologie“ bei *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 144 f.

2. Rechtspolitik

Die viktimäre Gesellschaft und die Rechtspolitik bilden eine besonders enge Verbindung. Laut *Kunz* befindet sich die Kriminalpolitik einerseits im Main Stream der neoliberalen Kriminalpolitik; andererseits werde dieser Trend durch eine vom Kommunitarismus beeinflusste feministische Sensibilität ergänzt und unterlaufen. Letzteres führe zur Favorisierung entformalisierter Problembewältigungen.⁸⁵ Dies gilt mehr oder weniger für die gesamten westlichen Staaten.

Die „Viktimisierung“ der deutschen Kriminalpolitik kommt anschaulich in der Vielzahl von Reformen zum Ausdruck, die vom Gesetzgeber mit dem Ziel eines verbesserten Opferschutzes legitimiert wurden.

a) Opferschutzgesetze

Einen besonderen Schwerpunkt bildete dabei das Strafverfahrensrecht. Laut *Rieß* hat es allein in den Jahren zwischen 1996 und 2006 acht opferbezogene Reformen der StPO gegeben.⁸⁶ Als wichtigste Reformen sind zu nennen:

- Das schon genannte 1. Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (OSchG) vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2496): Dieses Gesetz sah u.a. eine Neuordnung der Beteiligungsrechte des Verletzten vor, insbesondere wurde mit § 406e Abs.1 StPO die Möglichkeit der Akteneinsicht für alle Verletzten eingeführt. Weiterhin erfolgten eine umfassende Neugestaltung des Instituts der Nebenklage und Änderungen im Bereich des Adhäsionsverfahrens.⁸⁷
- Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30.4.1998 (BGBl. I S. 820): Das Gesetz ermöglichte die elektronische Aufzeichnung von Zeugenaussagen und die audiovisuelle Vernehmung von Zeugen. Des Weiteren wurde der sog. Opferanwalt auf Staatskosten sowie der Zeugenbeistand in die StPO eingeführt.⁸⁸

85 *Kunz* (Fn. 1), § 31 Rn. 58.

86 *Rieß*, Zur Beteiligung des Verletzten im Strafverfahren, in: Festschrift für Jung, 2007, S. 751 (752 f.).

87 *Schünemann* (Fn. 77), NSTZ 1986, 193 ff.; *Weigend*, Das Opferschutzgesetz - kleine Schritte zu welchem Ziel? NJW 1987, 1170 ff.

88 *Rieß*, Zeugenschutz bei Vernehmungen im Strafverfahren, Das neue Zeugenschutzgesetz vom 30. 4. 1998, NJW 1998, 3240 ff.; *Seitz*, Das Zeugenschutzgesetz – ZSchG, JR 1998, 309 ff.

- Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz) vom 24.6.2004 (BGBl. I S. 1354): Dieses Gesetz erweiterte die Informationsrechte des Opfers (§ 406d Abs. 2 StPO), schuf ein Anwesenheitsrecht des nebenklageberechtigten Verletzten in der Hauptverhandlung (§ 406g Abs. 1 S.1 StPO) und erleichterte die Möglichkeit der Durchführung des Adhäsionsverfahrens für Verletzte.⁸⁹
- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29.7.2009 (BGBl. I. S. 2280): Durch dieses Gesetz wurde das Recht der Nebenklage, insbesondere infolge der neu geschaffenen Generalklausel des § 395 Abs. 3 StPO gravierend umgestaltet – nunmehr sind alle Delikte prinzipiell nebenklagefähig. Ausgebaut wurde ferner der die Beiordnung des Opferanwalts auf Staatskosten ermöglichende Deliktskatalog.⁹⁰
- Im Gesetzgebungsprozess befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG);⁹¹ bezweckt werden damit u.a. erweiterte Erklärungsrechte von Opfern zu den Auswirkungen der Tat, Anfechtungsmöglichkeiten der Bestellung von Opferanwälten, Qualifikationserfordernisse für Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter sowie Videovernehmungen auch bei Erwachsenen, sofern sie zur Zeit der Sexualstraftat jünger als 18 Jahre waren.

Auch im Bereich des materiellen Strafrechts ist der Gesetzgeber wiederholt aktiv geworden:

- Regelungskomplex Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) / Schadenswiedergutmachung
- Opferschutzgesetz vom 18.12.1986: Ergänzung des § 46 Abs. 2 StGB
- Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3186): mit Einfügung des TOA durch § 46a StGB wurde ein zusätzlicher fakultativer Strafmilderungsgrund geschaffen. Änderungen im Bereich der Schadenswiedergutmachung erfolgten durch die geänderten §§ 56 b II, 59a II StGB.

89 *Hilger*, Über das Opferrechtsreformgesetz, GA 2004, 478 ff.; *Neuhaus*, Das Opferrechtsreformgesetz 2004, StV 2004, 620 ff.; *Stiebig*, Opfersorge oder Tätersorge? – Eine Zwischenbilanz vor dem Hintergrund des Opferrechtsreformgesetzes, JURA 2005, 592 ff.

90 Vgl. *Barton*, Wie wirkt sich das 2. Opferrechtsreformgesetz auf die Nebenklage aus? StRR 2009, 404 ff.; *ders.* (Fn. 76), JA 2009, 753 ff.; *Bung*, Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung, StV 2009, 430 ff.; *Schroth*, 2. Opferrechtsreformgesetz – Das Strafverfahren auf dem Weg zum Parteienprozess? NJW 2009, 2916 ff.

91 BT-Drs. 17/6261.

- Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des TOA vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2491): Verankerung des TOA in der StPO durch die §§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 5, 155a StPO.
- Zweites Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416): durch § 42 S. 3 StGB wurde die Möglichkeit der Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei angestrebter Wiedergutmachung geregelt.
- Einführung bzw. Erweiterung von Straftatbeständen und Strafrahmenerhöhungen insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts
- Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994: Strafschärfungen bei den §§ 223-225 und § 340 StGB.
- 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1.7.1997 (BGBl. I S. 1607): sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden im neuen § 177 StGB zusammengefasst, Vergewaltigung in der Ehe ist nunmehr strafbar.
- 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 26.1.1998 (BGBl. I S. 164): im Bereich der Sexualdelikte wurden Tatbestände erweitert bzw. neu eingefügt (§ 174c StGB) und bestehende Strafrahmen verschärft.
- Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten der sexuellen Selbstbestimmung vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3007): die §§ 174 ff. StGB wurden reformiert und entsprechende Strafrahmen erhöht.
- 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.2.2005 (BGBl. I S. 239): Delikte zum Schutz vor Menschenhandel wurden eingefügt, §§ 232 ff. StGB; Zwangsehe wird gem. § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB unter Strafe gestellt.
- 40. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22.3.2007 (BGBl. I S. 354): § 238 StGB („Stalking“) wurde eingefügt.
- Durch das 30. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23.6.1994 (BGBl. I S. 1310), das SexualdelÄndG vom 27.12.2003 sowie das 2. Opferrechtsreformgesetz wurde jeweils das Ruhen der Verjährung von Sexualdelikten erweitert.

Wichtige Reformen hat es auch im strafrechtsflankierenden Bereich gegeben:

- Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten vom 8.5.1998 (BGBl. I S. 905).⁹²
- Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 2350).⁹³

92 *Heinze*, Das Opferanspruchssicherungsgesetz – OASG, JR 1999, 133 ff.; *Nowotsch*, Das neue Opferanspruchssicherungsgesetz, NJW 1998, 1831 ff.

93 *Keller*, Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten. Der Auffangrechtserwerb des Staates, Kriminalistik 2008, 321 ff.

- Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) mit dem Ziel der Verhinderung von Zwangsehen.

Hinzuweisen ist schließlich auf einige Normierungen durch die EU, namentlich den detaillierten Forderungskatalog des Rates der EU zur Verbesserung der Rechte des Opfers in Strafverfahren⁹⁴ sowie das von der Europäischen Kommission am 18.5.2011 vorgelegte Maßnahmenpaket zum Opferschutz einschließlich einer „Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe“.⁹⁵

b) Kennzeichen, Mehrwert und Ambivalenzen

Ein Kennzeichen der Rechtspolitik in der viktimären Gesellschaft ist damit zweifellos der serielle Charakter der Gesetzgebungsakte: Noch bevor das letzte Opferschutzgesetz in der Praxis umgesetzt worden ist, wird regelmäßig schon wieder an einem neuen Gesetz gearbeitet. Man kann geradezu von einer Kaskade von Opferschutzgesetzen sprechen.

Ein weiteres Kennzeichen der viktimären Rechtspolitik besteht in dem engen Schulterschluss, den die Rechtspolitik mit den Opferschutzverbänden eingegangen ist. Dabei gewinnt man den Eindruck, dass Richtung, Inhalt und Tempo der Reformvorhaben maßgeblich durch die Verbände bestimmt werden. Letzteres kommt immer häufiger auch sprachlich dadurch zum Ausdruck, dass in den einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien die Notwendigkeit von Reformvorhaben mit „berechtigten Forderungen von Opferschutzverbänden“ legitimiert wird.⁹⁶

Der „Mehrwert“ dieses Schulterschlusses für die Rechtspolitik liegt auf der Hand: In der viktimären Gesellschaft kann man als Politiker, der für Opferschutz eintritt, einfach nichts falsch machen. Gerade in Zeiten, in denen der Gestaltungsspielraum für die nationale Politik infolge der Abgabe von Souveränität an

94 Rahmenbeschluss, 2001/220/JI, ABl. Nr. L 82, S. 1 v. 22.3.2001.

95 KOM(2011) 274; KOM(2011) 275; am 9.12.2012 hat der Vorsitz des Rates der Europäischen Union einen eigenen Richtlinienentwurf als Grundlage für die Aufnahme der Beratungen mit dem Europäischen Parlament vorgestellt; zur Kritik daran vgl. die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen vom 8.1.2012 (http://www.strafverteidigertag.de/Material/Europa/Stellungn_Opferrichtlinie_EU.pdf, zuletzt besucht am 13.2.2012) vgl. dazu ferner *Bock*, in diesem Band, S. 67 ff.

96 BT-Drs. 16/12098, S. 10, 11, 34; als ein Beispiel für den Schulterschluss zwischen Opferschutzverbänden und Politik ist der Umstand zu bewerten, dass der Zwischenbericht des Runden Tisches zum sexuellen Missbrauch zeitgleich in einen Referentenentwurf zum StORMG umgesetzt wurde.

die EU gemindert ist, lässt sich so Tatkraft und Entschlossenheit beweisen. Aufmerksamkeit der Medien ist sicher und Anerkennung der Wähler ist zu erwarten.

Das ist – um nicht missverstanden zu werden – in einer demokratischen Gesellschaft nicht illegitim, garantiert aber nicht unbedingt vernünftige Rechtspolitik. Gefährdungen ergeben sich insbesondere dann, wenn sich die Reformbemühungen unter dem Strich nicht als aufgeklärte Kriminalpolitik auf erfahrungswissenschaftlicher Grundlage erweisen, sondern nur als ideologischer „Kampf gegen das Böse“⁹⁷. Das ist aus meiner Sicht dann der Fall, wenn Opferschutz nur als Etikett verwendet wird, um in Wahrheit eine Politik von „law and order“ zu betreiben.

Auch eine Rechtspolitik, die sich nicht als Politik *für* die Opfer, sondern als eine „Kriminalpolitik *mit* dem Opfer“⁹⁸ darstellt, ist unvernünftig. Derartige Tendenzen bestehen aber, da in der Tagespolitik generell mit dem „idealen“ Opfer bzw. mit bloß virtuellen Opfern argumentiert wird, dabei aber die Interessen der realen Verletzten von Straftaten zu kurz kommen. Beispiele hierfür sind vorangehend im Zusammenhang mit der Strafverfahrenswirklichkeit dargestellt worden: Verletzte ziehen keinen Gewinn aus am virtuellen Opfer orientierten Reformen, wenn diese darauf hinauslaufen, dass die Verfahren länger und konfliktreicher werden, wenn die eigenen Anwälte durch die ständigen Reformen verunsichert sind und verabschiedete Gesetze keine reale Opferschutzwirkung entfalten können, weil nicht Sorge für deren technische Umsetzung getragen wird.⁹⁹

Als ein weiteres Beispiel für eine symbolische, widersprüchliche Gesetzgebung kann das 2. Opferrechtsreformgesetz herangezogen werden, das 2009 kurz vor der Bundestagswahl verabschiedet wurde. In der offiziellen Begründung wurde allein auf besonders schutzbedürftige Opfer abgestellt, also mit idealen Opfern argumentiert. Als besonders schutzbedürftig sind aber sicherlich nicht Wirtschaftskonzerne bei Verstößen gegen den gewerblichen Rechtsschutz anzusehen. Im Gesetzgebungsprozess wurde aber an deren uneingeschränkten Nebenklagebefugnis festgehalten (§ 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO),¹⁰⁰ mit der Konsequenz, dass Bill Gates und Bertelsmann von der Nebenklage profitieren.

Auch das aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindliche StORMG muss daraufhin befragt werden, inwieweit es wirklich den Verletzten im Strafverfahren

97 So der treffende Titel des von *Lüderssen* 1998 herausgegebenen Werkes: *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?*

98 So die Überschrift des 3. Kapitels von *Hassemer/Reemtsma* (Fn. 6), S. 47 (Hervorhebung vom Verf.).

99 Vgl. *Volbert*, Welche Verbesserungen können durch Videovernehmungen für Opferzeugen erreicht werden? in: *Barton* (Hrsg., Fn. 69), S. 149 (160 ff.), vgl. dazu auch *Volbert*, in diesem Band, S. 197 ff.

100 Vgl. dazu *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 26.

zugute kommen kann; einiges, was der Gesetzgeber hier anstrebt (siehe oben III.2.a), wird in der Praxis wahrscheinlich leerlaufen, anderes zu Friktionen in der Beweisaufnahme führen (Videovernehmungen auch bei Erwachsenen, sofern sie zur Zeit der Sexualstraftat jünger als 18 Jahre waren). Der Leitende Oberstaatsanwalt *Bittmann* stellt fest: „Es hilft aber niemandem, vor allem nicht den Opfern, durch Aktionismus Verbesserungen in Aussicht zu stellen und damit Erwartungen zu wecken, die nur enttäuscht werden können.“¹⁰¹ Dem steht nicht entgegen, dass die Rechtspolitik hier Forderungen aufgreift, die von den Beteiligten am Runden Tisch zum sexuellen Missbrauch aufgestellt wurden. Denn diese Forderungen lassen sich nicht mit den justiziellen Rahmenbedingungen vereinbaren.¹⁰²

Obwohl das StORMG noch nicht verabschiedet ist, hat die Fraktion der GRÜNEN im Bundestag schon nachgelegt und fordert eine weitere Ausdehnung der strafrechtlichen Verjährungsfristen bei Sexualdelikten. Die Verjährung soll nicht – wie bisher – bis zum 18. Lebensjahr, sondern bis zum 25. ruhen. Das wird wie folgt begründet: „Die Dauer der Hemmung sollte nach unserer Auffassung bis zum 25. Lebensjahr verlängert werden, um so mehr Raum dafür zu schaffen, eine eventuelle Traumatisierung durch die Tat verarbeitet zu haben.“¹⁰³ Man fragt sich nicht nur, warum nicht statt 25 Jahren ein anderes Alter gewählt wurde (z.B. 26 oder 29), sondern was die Initiatoren von derartigen Gesetzen erwarten. Schon heute steht die Justiz vor dem oben geschilderten Problem, Taten aufklären zu müssen, die u.U. mehr als 50 Jahre zurücklagen. Hier noch weitere sieben Jahre Verlängerung anzustreben mit der Begründung, dass eine eventuelle Traumatisierung verarbeitet werden soll, ist in meinen Augen rein symbolische Politik. Den wirklichen Verletzten bringt das nichts.

Dasselbe gilt für den Vorschlag der bayerischen Justizministerin einer „Verjährungsfrist von jedenfalls 30 Jahren“ in allen Fällen sexuellen Missbrauchs mit der Begründung: „Wenn die Opfer ein Leben lang leiden, warum sollen sich die Täter schon nach so kurzer Zeit in Sicherheit wiegen können?“¹⁰⁴

101 *Bittmann*, Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG), ZRP 2011, 72 (74).

102 Zu diesem Ergebnis gelangen auch *König/Sproeber/Seitz/Fegert*, gestützt auf eine Auswertung von 572 Anrufen bei der „Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“: „Insgesamt zeigt sich also ein Dilemma zwischen den Wünschen der Betroffenen und den Verfahrensrealitäten. Dabei darf den Betroffenen zugestanden werden, dass sie sich ideale Verfahren wünschen, die Politik sollte aber empirische untersuchte Realität und die Rahmenbedingungen solcher Verfahren deutlich im Blick behalten.“ *König/Sproeber/Seitz/Fegert*, Erfahrungen von Betroffenen des sexuellen Missbrauchs mit Strafverfahren und der Glaubhaftigkeitsbegutachtung, Das Jugendamt 2010, S. 530 (536).

103 BT-Drs. 17/5774, S. 5.

104 *Merk*, Verlängerung der Verjährung bei Kindesmissbrauch? ZRP 2010, 135.

3. Opfer

Wenn ich mich jetzt den durch Verbrechen Verletzten zuwende,¹⁰⁵ möchte ich noch einmal auf die eingangs erwähnte Bemerkung zurückkommen, wonach Straftaten gravierende materielle und immaterielle Schäden bewirken können und dass die berechtigten Belange des Opferschutzes nicht infrage gestellt werden sollen. Ich bleibe trotzdem bei der gewählten Perspektive und frage nach Auswirkungen der Viktimisierung der Gesellschaft auf die primär Betroffenen. Dabei werden zunächst ambivalente „Viktimisierungsgewinne“ behandelt, und im Anschluss daran sollen möglichen Enttäuschungen.

a) Problematische Viktimisierungsgewinne

Die Verletzten von Straftaten erfahren in der viktimären Gesellschaft als anerkannte Opfer auch Vorteile. Dieser Vorteile – gerade auch materieller Art (wie Schadensersatz, Schmerzensgeld, Entschädigungen nach dem OEG oder nach sonstigem Sozialrecht) – stehen den Betroffenen sowohl rechtlich als auch moralisch zu. Hier geht es einzig und allein darum, dass der Opferstatus in der viktimären Gesellschaft nicht allein durch das schädigende Ereignis bestimmt wird, sondern auch durch ambivalente Viktimisierungsgewinne.

Gestatten Sie mir, dies etwas ausführlicher darzulegen. Dabei beziehe ich mich erneut auf *Niels Christie*. *Christie* hat auf einem viktimologischen Kongress einen Vortrag gehalten,¹⁰⁶ in dem er über Konfliktregelung in früherer Zeit in einem weit abgelegenen norwegischen Dorf sprach. Der Status und die Identität der Dorfbewohner seien weitgehend festgelegt. Er führt aus, dass es in diesem Dorf keine Versuchung geben würde, sich selbst in der Rolle des Opfers zu etablieren. Eine schlechte Erfahrung würde zwar augenblicklich einen Sympathiezuwachs mit sich bringen; aber ein dauerhaftes Verharren in der Opferrolle wäre für den Betroffenen nicht erstrebenswert. Schwach und abhängig zu sein, das würde die ganze Familie diskreditieren. In der modernen Gesellschaft sei dies anders. Hier gebe es verschiedene mögliche Identitäten für die Gesellschaftsmitglieder, die diese selber wählen müssten. Eine solche mögliche Identität sei die des Opfers.¹⁰⁷

105 Dabei geht es nachfolgend nur um „reale“ Verletzte; eine Betrachtung der „potentiellen“ Verletzten würde ein eigenes Kapitel füllen.

106 *Christie*, Fertile Ground for Victim-Movements, in Hagemann/Schäfer/Schmidt (Hrsg.), *Victimology, Victim Assistance and Criminal Justice*, 2009, S. 73 ff.; der Text ist relativ frei übersetzt worden (vgl. Fn. 24).

107 *Christie* (Fn. 106), S. 73 (74).

Die Zuwendung, die das Opfer erfahre, berge auch Gefahren. Das Opfer könnte noch kleiner, noch ängstlicher, ja sogar noch verletzlicher werden. Hilfe könne insofern mit Kosten verbunden sein; die Schwierigkeiten könnten sich noch vergrößern. Die Zuschreibung eines Opferstatus könne Leiden vergrößern und den Heilungsprozess verzögern. In diesem Zusammenhang knüpft *Christie* an die Arbeiten von Ivan Illich zu iatrogen entstandenen Krankheiten an, also zu solchen Schäden, die durch die Heilbehandlung selbst erfolgten – und die ohne medizinischen Eingriff nicht entstanden wären.¹⁰⁸

Gefahren ergeben sich dabei speziell daraus, dass Opferanwälte ihren Mandanten ein bestimmtes Verhaltensmuster nahelegen können, das zu einer Verfestigung des Leidens, statt zu dessen Überwindung führt. Hinzu trete die Gefahr, dass das Opfer durch Opferschutzmaßnahmen den Glauben an die eigene Fähigkeit, die Situation zu bewältigen, verlieren kann. Erlernte Hilflosigkeit könnte das fatale Ergebnis sein. Auch könnten die Viktimisierungsgewinne für das Opfer als so bereichernd empfunden werden, dass jenes es vorzieht, lieber lebenslang Opfer zu sein, als andere Lebensentwürfe zu wählen. Und schließlich sieht *Christie* die Gefahr, dass sich Opfer, die sich in Verbänden organisieren, das Interesse daran ausbauen könnten, an einer Identität als Opfer zu kleben und dass zudem Opferschutzverbände das gesellschaftliche „Strafpotential“ unnötig erhöhen.¹⁰⁹

Christie zieht daraus die Konsequenz: Es sei entscheidend zu helfen und Hilfe von anderen zu akzeptieren. Aber es sei auch wichtig, nicht die Erfahrung zu machen, in einer Position der Hilflosigkeit gefangen zu sein.

b) Enttäuschte Erwartungen

Lassen Sie mich auf eine weitere Paradoxie der Opferschaft in der viktimären Gesellschaft hinweisen, die sich daraus ergibt, dass die Opferzuwendung auch Erwartungen bei den Verletzten mit sich bringt, die von einer rechtsstaatlichen Justiz enttäuscht werden müssen. Ich knüpfe damit an die vorangegangenen Ausführungen zur Rechtspflege an. Gemeint ist Folgendes:

Die Erwartungen von Verletzten an die Rechtspflege sind unterschiedlich.¹¹⁰ Sie wollen – so wird das häufig gegenüber ihren Anwälten geäußert – Gerechtigkeit.¹¹¹ Die einen verstehen darunter, dass der Beschuldigte das Unrecht der

108 *Christie* (Fn. 106), S. 73 (74 f.) unter Bezugnahme auf *Illich*, Die Enteignung der Gesundheit, 1975.

109 *Christie* (Fn. 106), S. 73 (76).

110 Seine Wünsche sind „individuell“ und „kunterbunt“; vgl. *Reemtsma*, Was sind eigentlich Opferinteressen? Rechtsmedizin 2005, 86 (88).

111 Zu den Zielen von Nebenklägern vgl. *Barton/Flotho* (Fn. 58), S. 141 f.

Tat anerkennt und Verantwortung übernimmt. Andere möchten, dass die Tat und ihre Auswirkungen auf den Verletzten im Prozess vom Gericht gewürdigt werden. Wiederum andere wollen gerade bei gravierenden Straftaten Genugtuung (was der Sache nach auf eine harte Bestrafung hinausläuft). Zuweilen erhoffen sich Verletzte von dem Prozess auch positive therapeutische Folgen.

Alle diese Erwartungen stoßen im Rahmen einer rechtsstaatlichen Justiz schnell an ihre Grenzen und führen zwangsläufig zu Enttäuschungen bei Verletzten: Denn der Verletzte bleibt als Beweismittel regelmäßig unverzichtbar, muss sich also auf den Prüfstand einer konfrontativen Befragung begeben.¹¹² Das kann „massive Enttäuschungen“ bei den Zeugen hervorrufen.¹¹³ Der Angeklagte hat dagegen das Recht zu schweigen, er darf straflos lügen. Der Rachewunsch des Verletzten ist, wie *Reemtsma* ausgeführt hat, zwar legitim, aber nicht dessen Durchsetzung.¹¹⁴ Das Strafverfahren ist schließlich – auch hier ist *Reemtsma* zu folgen – als Ort von Therapie völlig ungeeignet.¹¹⁵

IV. Eine neue Perspektive

In meinem Beitrag wollte ich ambivalente Auswirkungen der viktimären Gesellschaft auf die Strafrechtspflege und die Rechtspolitik aufzeigen. Bezweckt war damit nicht, Opferhilfe als solche zu kritisieren. Im Gegenteil: Solidarität, Hilfe für Schwächere und Fairness gegenüber Schutzbedürftigen verkörpern Werte von hohem Rang. Bei der viktimären Gesellschaft handelt es sich aber gerade nicht um eine Solidargemeinschaft. Sie gründet nicht auf ernsthafter menschlicher Zuwendung und am allerwenigsten auf Nächstenliebe, sondern findet ihre Wurzeln in populistischen Vereinfachungen und medialen Auswüchsen. Hinzu kommt, dass die Grundannahmen der viktimären Gesellschaft vielfach im Ge-

112 Vgl. EGMR, NJW-Spezial 2011, 536 (= BeckRS 2011, 19859) zum Konfrontationsrecht des Beschuldigten.

113 Vgl. dazu die empirische Auswertung von Anrufen der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, die ergab: „Deutlich wird, dass sich in Bezug auf das Strafverfahren quasi übergroße unrealistische Erwartungen in Bezug auf Wahrheitsfindung und Gerechtigkeit vorfinden, welche dann konsequenterweise zu wiederholten massiven Enttäuschungen an der Realität der Strafverfahren führen müssen.“ *König/Sproeber/Seitz/Fegert* (Fn. 102), Das Jugendamt 2010, 530 (535).

114 „Was vor Gericht frustriert werden muss, ist der Wunsch nach Vergeltung“; *Reemtsma*, Was erwarten Opfer vom Recht? DVJJ-Journal 2002, 3; vgl. auch *Hassemer/Reemtsma* (Fn. 6), S. 126 f.: „Der Wunsch nach Rache ist legitim; ihn zu verwirklichen kann nicht gestattet werden. Der Wunsch ist privat; das Recht öffentlich.“

115 „Das Strafverfahren ist nicht dazu gemacht, Opfer zu therapieren und man sollte auch nicht meinen, man könnte es zu einem Ort machen, wo so etwas gelingt“; *Reemtsma* (Fn. 114), DVJJ-Journal 2002, 3; ähnlich *Hassemer/Reemtsma* (Fn. 6), S. 132.

gensatz zu gesicherten Rechtstatsachen stehen und irrationale Konsequenzen in der Rechtspolitik und Rechtspraxis fördern. Die eigentlichen Profiteure dieser Entwicklung sind dabei weniger die realen Kriminalitätsoffer, sondern eher Politiker, die den Gedanken des Opferschutzes für andere Zwecke instrumentalisieren; hinzu treten Opferretter, die Sekundärgewinne aus der Opferzuwendung ziehen. Die Strafjustiz ist teilweise Profiteur der Entwicklung; die Anstrengungen bei der Umsetzung der opferorientierten Reformgesetze sowie die gestiegenen Dienstleistungserwartungen von Verletzten bringen aber auch erhebliche Probleme für die Rechtspflege mit sich. Straftäter erfahren in der viktimären Gesellschaft natürlich keine Solidarität; die Gesellschaft ist nicht einmal an sinnvollen Reaktionen auf Straftaten interessiert.

Wegen der geschilderten – wenn auch zweifelhaften – Viktimisierungsgewinne ist in absehbarer Zeit weder in der Rechtspolitik noch in der Rechtspflege eine Abkehr von der viktimären Grundstimmung zu erwarten. Am ehesten kann sich noch die Wissenschaft dem gesellschaftlichen Konsens entziehen. Deshalb einige abschließende Bemerkungen zu einer nicht-viktimären Wissenschaft:

Die Forschungsthemen einer solchen gewandelten Wissenschaft würden sich ändern: Statt – wie bisher – die Prozesse zu analysieren, die zu Viktimisierungen führen, wären die Faktoren zu beschreiben, die das verhindern. Nicht Viktimisierung, sondern Resilienz stünde im Zentrum der Erkenntnisinteressen.¹¹⁶ Welche (sozialen) Faktoren bewirken, dass primäre, sekundäre oder tertiäre Viktimisierungen ausbleiben? Es ginge dann nicht mehr um Pathogenese, sondern um Salutogenese.¹¹⁷ Dann wären auch nicht mehr nur Opfererzählungen auszuwerten, sondern solche Berichte, in denen exemplarisch dargestellt wird, welche Widerstandskräfte einer Opferwerdung entgegenstehen.¹¹⁸ Eine solche Resilienzperspektive hätte ein vergleichsweise geringes Interesse an Opferschutz, Opferschützern und neuen Opferschutzmaßnahmen, ein viel größeres dagegen an der Analyse opferschutz-unabhängiger (sozialer) Widerstandsfaktoren. Resilienzforschung würde sich natürlich auch weniger mit idealen Opfern beschäftigen, sondern den unmittelbar Betroffenen zuwenden und diese Personen als eigenständige Akteure begreifen. Entsprechende Forschungsergebnisse würden nicht dazu führen, patriarchale Strukturen zu verfestigen, sondern könnten die Bedeutung autonomer Lösungen für die Betroffenen aufzeigen. Unvernünftigen Forderungen

116 Zur Resilienzforschung vgl. *Fooken*, Resilienz und posttraumatische Reifung; in: Maercker (Hrsg., Fn. 11), S. 65 (69 ff.); aus psychotraumatologischer Sicht siehe auch *Seidler/Wagner/Feldmann jr.* (Fn. 5), 178 (188: Schutzfaktoren); vgl. dazu auch *Greve/Hellmers/Koppes*, in diesem Band, S. 263 ff.

117 Zum Konzept der Salutogenese vgl. *Fooken* (Fn. 116), S. 65 (70); vgl. ferner *Freyberger/Freyberger* (Fn. 12), S. 380 ff.

118 Vgl. dazu auch *Fooken* (Fn. 116), S. 65 (82): Plädoyer für eine „Erzählung des Meisters“.

gen aus der Rechtspolitik und paradoxen Entwicklungen in der Rechtspraxis ließe sich so mit Vernunft begegnen.